

Petersberg, 22.11.2017

Emil Hahner, Hünfelder Straße 16, 36100 Petersberg



Fernfahrerstammtisch der
Hessischen Polizei
- Polizeipräsidium Osthessen -

Verstöße gg die Sozialvorschriften – und deren Bußgeldfolgen

Fernfahrerstammtisch mit Heinz-Werner Schade und Nina Becker

Es war wiederum ein Klassiker, der November-Fernfahrerstammtisch im Kirchheimer Rasthaus. Mit Nina Becker, Sachbearbeiterin bei der zentralen Ahndungsstelle für Bußgelder des RP Gießen in Hadamar und Heinz-Werner Schade, Technischer Aufsichtsbeamter in Sachen Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz beim RP Kassel hatten die Organisatoren um Polizeihauptkommissar Jürgen Gleitsmann zwei Referenten aufgeboten, die nicht nur detailliert, verständlich und gekonnt referierten, sondern auch keine Fragen unbeantwortet ließen.

In einem voll besetzten Wintergarten der Raststätte begrüßte Jürgen Gleitsmann eine Gruppe von Fernfahrerinnen und Fernfahrer, Fahrlehrer, Ausbilder in der Ladungssicherung, im Gefahrgut, Fachpersonal von Logistikunternehmen, Partner des Fernfahrerstammtisches und den Hess. Fachverband für Güterkraftverkehr und Logistik e.V., der als Partner mit dem Polizeipräsidium Osthessen für das Projekt Fernfahrerstammtisch verantwortlich zeichnet

Heinz-Werner Schade, einer der Stammtischaktiven der ersten Stunde, ging zum Thema Sozialvorschriften im Straßenverkehr/Lenk- und Ruhezeiten auf aktuelle Neuerungen und auf spezielle Verfahrensweisen ein. Zudem gab er wichtige Tipps und Hinweise zu Handlungsabläufen für die Fahrer im täglichen Umgang mit dem Digitalen Kontrollgerät.

Den klassischen Bereich der gesetzlich erlaubten Lenkzeitdauer, der erforderlichen Lenkzeitunterbrechungen sowie der vorgeschriebenen Ruhezeiten sprach der Referent nur kurz an. Hier sollte aufgrund der eindeutigen Vorgaben Klarheit herrschen, sowohl bei den Fahrern als auch bei den Verantwortlichen, die das Fahrpersonal und die Transportaufträge managen.

Zunächst ging Herr Schade auf den **§ 20 der Fahrpersonalverordnung (FPersV)** ein, wo gesetzlich geregelt ist, wie sogenannte berücksichtigungsfreie Tage nachzuweisen sind. Hier verwies er auf die Wichtigkeit der Papierbescheinigung. Dies käme insbesondere da zum Tragen, wo bei älteren Geräten ein manueller Nachtrag nicht möglich ist. Ein lückenloser Nachweis der letzten **28 Kalendertage** muss in jedem Fall erbracht werden können, auch einschließlich der Samstage und Sonntage.

Da auch noch wesentlich ältere Geräte – Tachographen mit Diagrammscheibenaufschrieb – im Einsatz sind, wies Herr Schade die Fahrer auf die Möglichkeit hin, die Rückseiten der Scheiben für individuelle handschriftliche Aufzeichnungen zu nutzen.

Der Wert der Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit in einer Kontrolle ist hier ungleich größer als eine spontane mündliche Aussage des Fahrers.

Wichtig zu beachten ist, so Schade, dass der Berechnungszeitraum der **täglichen Lenk- bzw. Ruhezeit** von einem Zeitraum von 24 Stunden aus erfolgt, nicht von einem Kalendertag mit 24 Stunden. Dieser Fehler im Umgang kann zu erheblichen Überschreitungen der erlaubten Tageslenkzeit bzw. zum Nichteinhalten der erforderlichen Ruhezeit führen und damit zu empfindlichen Bußgeldern für Fahrer und Halter. Hier wies der Referent explizit - insbesondere auch die anwesenden Unternehmer - auf § 8 des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) hin, wo die einschlägigen Verstöße als bußgeldbewährt aufgeführt sind.

Einen weiteren Hinweis gab Herr Schade zur immer wieder aktuell diskutierten Thematik **Wochenruhezeit im Fahrzeug**. Das Verbot, die Wochenruhezeit in der Fahrerkabine zu verbringen, ist eindeutig und unstrittig. Kontrollen und Sanktionen werden innerhalb der EU jedoch unterschiedlich gehandhabt. Dennoch ist klar, so Schade, ein Verstoß wird für den Fahrer mit 500 € Bußgeld und für den Beförderer mit 1.500 € Bußgeld geahndet. Auch die BAG verfolgt und ermittelt derartige Verstöße verstärkt. Ein Kontrolleur der BAG machte deutlich, dass eine geeignete Schlafmöglichkeit in Anspruch genommen werden muss. Als solche gelten nicht die Fahrerkabine und auch kein Zelt, so wie in der Diskussion als Frage ins Gespräch gebracht.

Letztendlich machte Herr Schade noch einige Ausführungen zur **Fahrerkarte**. Jede Fahrerkarte ist 5 Jahre gültig. Wenn sie gestohlen, verloren oder defekt wird, wird auf Antrag eine neue Fahrerkarte für die bereits bestehende Gültigkeitsdauer ausgestellt. Vor Ablauf der Fahrerkarte sollte rechtzeitig vorher – der Referent spricht von 1 Monat – die Erneuerung bei der zuständigen Führerscheinstelle beantragt werden, auch wenn die Vorschrift von nur 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit spricht.

Mit dem drohenden Hinweis, dass das **Fahren ohne Fahrerkarte** pro 24 Stunden (jeweils als Tageszeitraum gerechnet) ein Bußgeld von 750 € zur Folge hat, beendete Herr Schade seine Ausführungen.

Abschließend verwies er nochmals auf die wichtigsten Vorschriften, die jederzeit aktuell auf der WEB-Seite des RP Kassel www.RP-Kassel.hessen.de oder der BAG unter www.BAG.de im Detail abgerufen werden können:

- VO EG 561/2006
- VO EWG 3821/85
- Fahrpersonalverordnung
- Fahrpersonalgesetz
- RiLi 2006/22/EG – Kontrollrichtlinie
- Arbeitszeitgesetz, § 21a
- Europäisches Übereinkommen über die Arbeit – AETR

Im zweiten Teil des Stammtischabends in Kirchheim referierte Frau Nina Becker aus ihrem täglichen Arbeitsbereich der Zentralen Ahndungsbehörde in Hadamar, die für Verstöße gegen die Sozialvorschriften zuständig ist.

Die Dienststelle in Hadamar verfolgt alle Verstöße, die sich gegen Firmen und deren Fahrer mit Sitz im Bundesland Hessen richten. Natürlich liegt der Schwerpunkt der Verstöße, so Frau Becker, in der Überschreitung der Lenkzeiten bzw. im Nichteinhalten der vorgeschriebenen Ruhezeiten. In einem kurzen Überblick erläuterte sie die Schwere der Verstöße mit den entsprechenden Bußgeldfolgen:

Lehrzeitüberschreitung durch die Fahrerin/den Fahrer:

- je angefangene Stunde 30 Euro
- mehr als 2 Stunden 60 Euro
- mehr als 4 Stunden 240 Euro

Lenkzeitüberschreitung bei gleichzeitiger Verantwortung des Unternehmers:

- Die Bußgeldsätze gegen den/die Unternehmer erfolgen in doppelter Höhe des Bußgeldsatzes, der gegen die Fahrerin/den Fahrer ausgesprochen wird.

Gleichermaßen häufig kommt es zu Bußgeldverfahren, weil Fahrer bzw. Unternehmen die erforderlichen Nachweise nach § 20 (1) FPersV nicht mitführen bzw. nicht vorlegen können oder die Nachweise nicht lückenlos geführt wurden. Auch Frau Becker wies nochmals deutlich auf die Vorschrift hin und mahnte an, dass Zeiten vor Fahrtantritt vorrangig durch manuelle Einträge auf der Fahrerkarte (bei Verwendung des digitalen Fahrtenschreibers) oder durch Nachträge auf dem Schaublatt bzw. Ausdruck (analoger Fahrtenschreiber) nachzuweisen sind.

Am Ende der Abendveranstaltung dankte PHK Gleitsmann den Referenten für ihre aktuellen Fachbeiträge. Gerade die täglichen Erfahrungen der Fahrer, die Kenntnisse der Kontrollbeamten und das Fachwissen der Aktiven machen den Fernfahrerstammtisch zu einem wichtigen Forum im Bemühen um mehr Verkehrssicherheit.

Nächster Stammtischtermin in Kirchheim: **Mittwoch, 06. Dezember 2017.**

Thema: „Eis und Schnee - Winterliches Fahrverhalten“

Auch in der Wintersaison 2017/18 werden auf den Autohöfen in Kirchheim, Fulda-Nord und Eichenzell Räumgerüste für die Fahrerinnen und Fahrer bereitstehen.

Digitale Fahrerkarte – Häufige Fragen

https://www.kreis-euskirchen.de/vv/produkte/bereich_36/bereich_32_33/10602010000022739.php

Quelle: Landrat Kreis Euskirchen

Herzliche Grüße

E. Hahner

Verteiler

Fachverband Güterkraftverkehr
PHK Jürgen Gleitsmann
Entwurf